

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint wöchentlich dreimal u. zwar Dienstags, Donnerstag und Sonnabends. Bezugspreis viertelj. 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf. Einzelne Nummern 10 Pf.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. Insertionspreis 10 Pf. pro dreispaltene Corpuzzeile.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Druck und Verlag von Martin Berger in Firma D. A. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion G. A. Berger daselbst.

No. 107.

Donnerstag, den 6. Dezember

1894.

### Bekanntmachung.

Sonnabend, den 22. Decbr. d. J., Mittags 12 Uhr,

findet im hiesigen Verhandlungsaaale öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses statt. Die Tagesordnung ist aus dem Anschlage in hiesiger Hausflur zu ersehen. Meissen, am 3. December 1894.

Königliche Amtshauptmannschaft von Schroeter.

### Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen der Händlerin Caroline Wilhelmine Bretschneider in Rothschönberg wird heute am 4. Dezember 1894 Vormittags 1/2 11 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Gustav Adolph Müller in Dresden wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Dezember 1894 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendes Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 2. Januar 1895, Vormittags 9 Uhr

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 9. Januar 1895, Vormittags 10 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 31. Dezember 1894 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Wilsdruff.

Dr. Gangloff.

Veröffentlichung: Sectr. Brielz, Ger.-Schrbr.

### Bekanntmachung eingegangener Gesetze im Monat November 1894.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

- 11. Stüd. Nr. 51. Verordnung, die Aufstellung von Petroleum-, Benzin- und Gasmotoren betr. S. 171.
- Nr. 52. Verordnung, Befugnißerteilung zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betr. S. 173.
- Nr. 53. Bekanntmachung, die Gegenzeichnung der auf Grund des Gesetzes vom 2. April 1894 auszugebenden Staats-Schuldscheine über 3prozentige Renten betr. S. 173.
- Nr. 54. Verordnung, die Eintragung der Staatsforstreviere in das Grundbuch betr. S. 174.
- Nr. 55. Verordnung, die Enteignung von Grundeigentum für Erweiterung des Bahnhofes Chemnitz durch Herstellung einer Rangiranlage bei Siegmarsdorf betr. S. 176.

### Reichsgesetzblatt.

- Nr. 41. (2200) Verordnung, betreffend den Termin für die Berufung des Reichstages. S. 527.
  - Nr. 42. (2201) Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. S. 529.
- Diese Eingänge liegen 14 Tage lang zu Jedermanns Einsicht hier aus. Wilsdruff, den 4. Dezember 1894.

Der Stadtrath.

Ficker, Brgmstr.

## Zur Stadtverordnetenwahl!

Am heutigen Tage findet die Ergänzungswahl zum Stadtverordneten-Kollegium statt. Lebhafteste Debatten in öffentlichen Lokalen und in den Sitzungszimmern von Vereinen beschäftigten sich schon geraume Zeit mit der Frage der Wiederwahl und der Neuwahl. Die Selbstständigkeit, die den Gemeinden in der Selbstverwaltung eingeräumt worden ist, verlangt thatkräftige Männer als Stadtverordnete, die ein gesundes Urtheil haben und auch wirklich fähig sind, mitwirken zu können an der von Jahr zu Jahr umfangreicher sich gestaltenden Verwaltung unseres Gemeindegewesens.

Die Selbstständigkeit dieser Verwaltung wird aber zu einer nichtsagenden Nebenart, wenn die dazu berufenen Vertreter fürcht vor tadelnden Urtheilen ihrer Mitbürger haben und sich scheuen, in den Sitzungen ihre Stimmen unbekümmert um Lob oder Tadel, nach bestem Wissen abzugeben.

Um die durch Gesetz geschaffenen Aufgaben und Verpflichtungen voll und ganz zu erfüllen, gebrauchen wir unabhängige, vorurtheilsfreie Männer, die streng nach eigener Ueberzeugung wirken und stimmen und sich nicht als Pagen gebrauch lassen.

Freilich gehört dazu eine gewisse Selbstlosigkeit, denn gerade diejenigen, die freimüthig für oder gegen eine Sache eintreten, sind in der Regel die Opfer einer erbarmungslosen Kritik, während andere, die niemals eine eigene Meinung zu vertreten im Stande waren, denen sogar die Fähigkeit und das Talent zur Bearbeitung öffentlicher Angelegenheiten gänzlich fehlte, als Retter des Vaterlandes am Bierscheibe von solchen Erbhöhen gelobt und gepriesen werden.

Alls dieses aber darf einen Stadtverordneten nicht ver-

anlassen, auch nur mit den Ohren zu wackeln. Unbeirrt von Sonnenschein, der von oben herniederstrahlt, nicht beeinflusst von der oft zweifelhaften Gunst der großen Menge, soll er in treuer Pflichterfüllung sein ihm von der Bürgerschaft übertragenes Mandat ausüben.

Auf Dankbarkeit darf ein Stadtverordneter niemals rechnen. Derartige engherzige Gedanken müssen ihm fremd bleiben, solcher kleinlicher Denkungsart muß er sich entschlagen.

Wen wählen wir? Diese Frage tritt nun heute an und heran und von ihrer mehr oder weniger glücklichen Lösung sind die Geschicke unserer Gemeinde abhängig.

Im Großen und Ganzen gilt wohl zuerst der praktische Gesichtspunkt, möglichst wenig Veränderungen an dem alten Bestande vorzunehmen, wenn nicht ganz zwingende Gründe vorliegen.

Es bedarf einer geraumen Zeit, ehe sich der Neuling in den vielseitigen Verwaltungsgeschäften zurecht findet, kann er das nicht, so bleibt er das fünfte Rad am Wagen oder wird gar zum Hemmschuh und kann deshalb dem Gemeindegewesen nicht die Dienste leisten, die das Ehrenamt eines Stadtverordneten fordert.

Darum ist zunächst an denen festzuhalten, die ihre Fähigkeiten und Geschick im Verwaltungswesen bereits erwiesen haben. Mag auch der eine oder andere der ausscheidenden Stadtverordneten irgend einmal nicht so abgestimmt haben, wie es einer Partei recht, oder von die Alleinherrschaft anstrebenden Personen gar befohlen worden war. Man wähle ihn ganz ruhig wieder, wenn er sonst nur unabhängig ist, sich nicht beeinflussen läßt und seine Ueberzeugung frei und offen auszusprechen sich nicht scheut.

Ein Stadtverordneter, der es allen Einwohnern recht macht, muß erst noch geboren werden.

Was hier von den Anforderungen gesagt ist, welche man als Prüffstein für die Befähigung zur Wiederwahl der ab-

tretenden Stadtverordneten anlegen soll, gilt in noch viel höherem Maße für jeden Neuzugewählten.

Auch mag den Wählern noch an das Herz gelegt werden, bei der Wahl keine persönlichen Beweggründe mitwirken zu lassen, sondern einzig und allein nur das Wohl der Gemeinde vor Augen zu haben.

Wir wollen keinen Familienrath, keine Despoten, auch keine Geheimräthe, wir wollen fähige, ehrliche, unabhängige Stadtverordnete, die weder durch Tadel noch durch Lob oder Furcht vor der Wiederwahl sich von ihren Entschlüssen abhalten lassen.

### Tagesgeschichte.

Am 9. Dezember feiert das deutsche Volk den dreihundertjährigen Geburtstag des Schwedenkönigs Gustav Adolfs. Für keinen andern auswärtigen Fürsten werden jemals in Deutschland volkstümliche Erinnerungsfeste veranstaltet werden. Aber das deutsche Volk thut wohl daran, diesem König eine dankbare und verehrungsvolle Erinnerung zu bewahren. Er ist der Retter des evangelischen Glaubens in Deutschland in schwerer Zeit der Bedrängniß gewesen. Und dabei ist er ganz allein oder doch ganz vorzugsweise von der Begeisterung für den reinen Gottesglauben geleitet worden. Die Gegner haben ihm Eroberungssucht vorgeworfen, aber wie hätte eine solche vernünftiger Weise die Schweden bis nach Sachsen, Franken und an die Donau führen können? In diesem heiligen Krieg für die deutsche Glaubensfreiheit hat der edle Schwedenkönig in jungen Jahren sein Leben gelassen. Das darf ihm das deutsche Volk nie vergessen. Mit fanatischem Haß stehen natürlich die Ultramontanen dieser Feier gegenüber, das nehmen wir ihnen an und für sich nicht übel. Ohne diesen Helden wäre vielleicht ganz Deutschland wieder katholisch geworden. Die Ultramontanen aber sollten doch die Gefühle ihrer evangelischen Mitbürger soweit schonen, daß sie diese reine